

Teil A: Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften

Artikel 6

Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen und gemeinsame Datenanforderungen

(1) Der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen, wie Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden und die nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Speicherung dieser Informationen erfolgen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung

(2) Es werden gemeinsame Datenanforderungen zum Zwecke des Austauschs und der Speicherung von Informationen gemäß Abs. 1 festgelegt.

(3) Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen, die nicht die in Absatz 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, können wie folgt angewendet werden:

a) dauerhaft, wenn dies aufgrund der Beförderungsart gerechtfertigt ist oder wenn die Nutzung von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung für die betreffenden Zollformalitäten nicht angemessen ist,

b) vorübergehend, im Fall eines zeitweiligen Ausfalls der Computersysteme der Zollbehörden oder des Wirtschaftsbeteiligten.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission in Ausnahmefällen Beschlüsse erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind.

Der Beschluss zur abweichenden Regelung muss durch die besondere Lage des beantragenden Mitgliedstaats gerechtfertigt sein und die abweichende Regelung wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Die abweichende Regelung wird regelmäßig überprüft und kann auf Antrag des Mitgliedstaats, an den sie gerichtet ist, für weitere bestimmte Zeiträume verlängert werden. Sie wird widerrufen, wenn sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Die abweichende Regelung darf sich weder auf den Austausch von Informationen zwischen dem Mitgliedstaat, an dem sie gerichtet ist, und anderen Mitgliedstaaten noch auf den Austausch und die Speicherung von Informationen in anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften auswirken.

Weitere Rechtsgrundlagen: Art. 7 und 8 UZK, Art. 2 Del-VO Anhang A und B zur DelVO, Art. 2 UZK-DVO; UZK-TDA;



Bisherige Bestimmungen des Zollkodex (ZK): Art. 36b, Art. 61, Art. 182 c und d ZK;

Bisherige Bestimmungen der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO): Art. 4a, 4b und 4d Abs. 1 ZK-DVO;

1. Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen und gemeinsame Datenanforderungen

1.1 Der elektronische Datenaustausch als Grundsatz

Als eine der zentralen Bestimmungen des Unionszollkodex normiert Artikel 6 Abs. 1 UZK den Grundsatz, dass der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Datenaustausch zwischen den Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten nur mehr im Wege der nach Art. 16 UZK eingerichteten bzw. einzurichtenden elektronischen Systeme zu erfolgen hat. Damit wird die elektronische Datenübermittlung zum Grundprinzip im Verkehr zwischen den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten.

Wie konsequent dieses Ziel verfolgt wird, zeigt sich an Hand der bisherigen Bestimmung des Art. 61 ZK. Die darin vorgesehenen Möglichkeiten der Abgabe von Zollanmeldungen in schriftlicher oder von mündlicher Form oder von Anmeldungen durch andere Form der Willensäußerung werden im Unionszollkodex nicht mehr erwähnt. Soweit solche Möglichkeiten noch vorgesehen sind, bleibt deren Regelung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 3 UZK den Durchführungsvorschriften überlassen.

Vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 ZK sind alle Zollbehörden aller Mitgliedstaaten, die Kommission und alle Wirtschaftsbeteiligten i.S.d. Art. 5 Nr. 5 UZK, unabhängig von ihrer Ansässigkeit, betroffen.

Der Umfang des Datenaustausches ist nicht nur auf die in demonstrativer Weise aufgezählten Anmeldungen, Anträge oder Entscheidungen beschränkt, sondern umfasst jegliche Art von Informationsaustausch in Zusammenhang mit den zollrechtlichen Vorschriften.

Ausnahmen sind nur mehr im Wege des Art. 158 Abs. 2 UZK und auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 134 ff UZK-DVO möglich.

Weitere Ausnahmen bzw. umfangreiche Übergangsmaßnahmen ergeben sich aus Art. 2 UZK-DVO und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission (UZK-TDA), falls die nach Art. 16 UZK vorgesehenen elektronischen Systeme noch zu Verbessern oder noch nicht betriebsbereit sind. Soweit ein System noch nicht verfügbar ist, kann die Informationsübermittlung wie bisher schriftlich und abweichend von den Anhängen A und B erfolgen.

Ergänzende nationale Bestimmungen zur Durchführung des Art. 6 UZK ergeben sich für **Österreich** aus den §§ 36 und 37 ZollR-DG.

Fraglich ist, ob ein elektronischer Datenaustausch in Zollangelegenheiten *außerhalb* der nach Art. 16 UZK vorgesehenen Systeme möglich ist. Nach unionsrechtlichen Vorschriften ist dies nicht kategorisch ausgeschlossen. Die Anwendung ergänzender nationaler Vorschriften ist zulässig.

In Österreich gelten dahingehend die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO). Nach § 85 BAO sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (Erklärungen, Anträge, usw.) grundsätzlich schriftlich einzureichen. Zudem sind die Einschränkungen der §§ 86a und 97 Abs. 3 BAO in Bezug auf Anbringen und Entscheidungen mittels E-Mail weiterhin zu beachten.

1.2 Gemeinsame Datenanforderungen und Codes

Um einen vereinfachten und harmonisierten elektronischen Datenaustausch zu garantieren und zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Unionszollkodex sind gemeinsame Datenanforderungen und Codes zu verwenden, die in **Anhang A** und **Anhang B** der delegierten Verordnung (UZK-DeVO) sowie in den Anhängen der Durchführungsverordnung (UZK-DVO) festgelegt sind. Soweit die Verwendung von nichtelektronischen Mitteln möglich bzw. erlaubt ist, sind die Angaben ebenfalls entsprechend der Anhänge zu übermitteln.

Anhang A beinhalten die Datenerfordernisse, Formate und Codes die im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen stehen, (z.B. Antrag und Bewilligung auf verbindliche Zolltarifauskünfte, auf einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, auf Vereinfachungen zur Ermittlung des Zollwerts, auf Leistung einer Gesamtsicherheit usw.).

Anträge, die elektronisch eingebracht werden, sind vom Antragsteller oder dessen Vertreter zu authentifizieren d.h. allgemein erfolgt in elektronischen Verfahren die Feststellung der Identität und Zugriffsberechtigung mittels Verifizierung durch ein Programm. Im Zollbereich erfolgt dies über eine von der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegte Schnittstelle für Wirtschaftsbeteiligte. Anträge in Papierform sind unter Angabe der Funktion zu unterzeichnen. Entscheidungen in schriftlicher Form haben die Art der Bewilligung oder der Entscheidung sowie die Person, die die Entscheidung erlässt, zu beinhalten.

In **Anhang B** sind die Datenerfordernisse, Formate und Codes betreffend Anmeldungen, Mitteilungen und dem Nachweis des zollrechtlichen Status festgelegt. Die darin enthaltenen Datenanforderungen sind je nach gewähltem Zollverfahren zu verwenden. Ausnahmen bestehen für mündliche Anmeldungen und Anmeldungen in „konkludenter“ Form.

Nach Art. 2 Abs. 3 und 4 UZK-DVO kann aber von den Angaben des Anhangs A und B abgewichen werden bzw. sind diese fakultativ, wenn die betreffenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind oder bereits bestehende Systeme noch zu verbessern sind bzw. den nunmehrigen Regelungen des UZK angepasst werden müssen.

Weitere umfangreiche und näher beschriebene Übergangsmaßnahmen legt dazu die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission (UZK-TDA) fest. Für die darin beschriebenen Vorgänge ist bis zur Verbesserung bzw. Einrichtung der entsprechenden Systeme ein Abgehen von den Erfordernissen des Anhangs A und B erlaubt. In diesen Fällen kann die Datenübermittlung in schriftlicher Form und entsprechend den in der Verordnung dargestellten Anhängen erfolgen.

Betroffen davon sind beispielweise Anträge und Entscheidungen über verbindliche Zollauskünfte und Anträge für den AEO-Status, aber auch Angaben über den Zollwert (DVI), der Austausch und die Speicherung von Informationen über die Sicherheitsleistung, Ankunftsmeldungen und der Anmeldung von Waren in die vorübergehende Verwahrung sowie papierunterstützte Vorgangsweisen im Versandverfahren.

1.3 Ausnahmen vom Grundsatz der Verwendung elektronischer Systeme

1.3.1 Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 3 UZK

Wie bereits beschrieben, sieht der Unionszollkodex den Datenaustausch grundsätzlich nur mehr in elektronischer Form vor. Gem. Art. 6 Abs. UZK ergeben sich aber zwei Ausnahmefälle, die ein Abgehen der Datenübermittlung in elektronischer Form ermöglichen. Die Ausnahmebestimmungen gelten nur für Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligte. Für Mitgliedstaaten sieht Art. 6 Abs. 4 UZK Ausnahmen vor.

Als Erstes ist nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) UZK eine **dauerhafte Datenübermittlung** in nichtelektronischer Form dann möglich, wenn dies auf Grund der Beförderungsart gerechtfertigt ist oder wenn die Benutzung in elektronischer Form nicht angemessen ist.

Die Bestimmungen der delegierten Verordnung der Kommission (UZK-DelVO) sehen dazu eine Reihe von Ausnahmen vor, wie z.B. Art. 9 UZK-DelVO betreffend der Entscheidungen über EORI-Anträge, Art. 19 und 21 UZK-DelVO betreffend vZTA und vUA- Anträgen und deren Mitteilung, Art. 38 und 39 UZK-DelVO betreffend Beantragung und Mitteilung von Auskunftsblättern INF 4 betreffend Ursprungsnachweisen usw.

Als Zweites ermöglicht Art. 6 Abs. 3 Buchst. b) UZK den **vorübergehender Einsatz von nichtelektronischen Mittel** bei Ausfall der Computersysteme der Zollbehörden und/oder des Wirtschaftsbeteiligten. Anwendungsfall ist das bisher schon bekannte sog. Notfall- oder Fall-back-Verfahren.

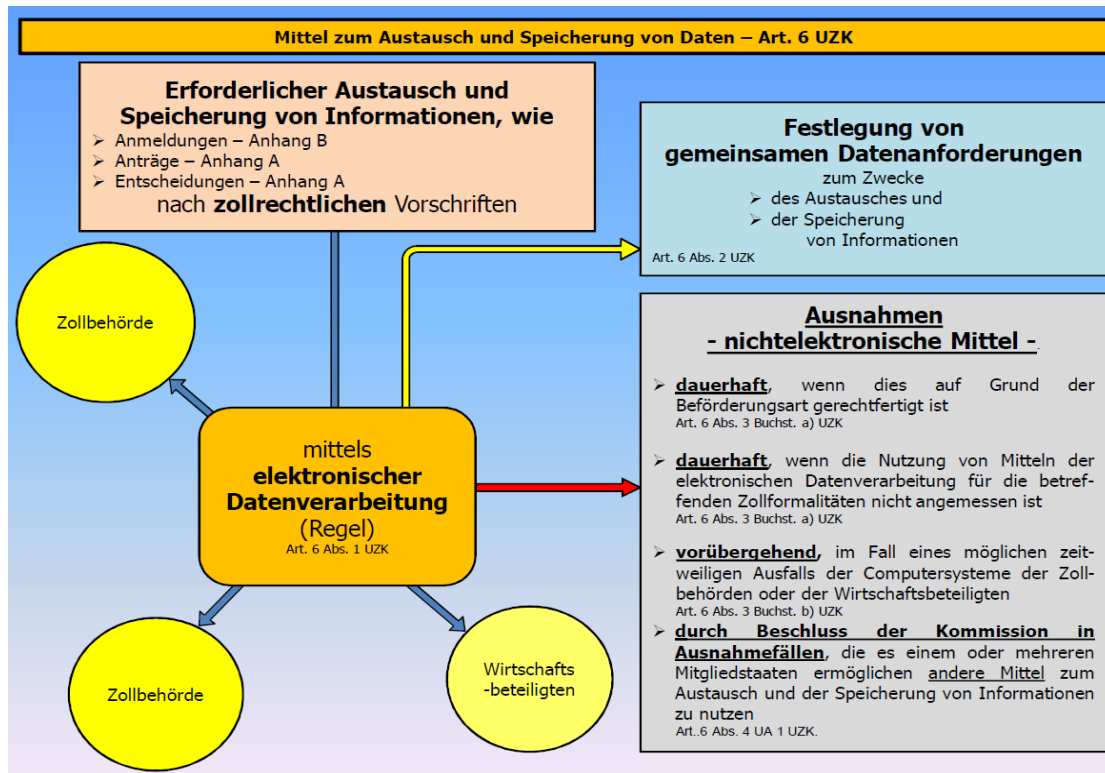
Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 UZK haben die zu übermittelten Angaben den Datenerfordernissen des Art. 6 Abs. 2 UZK i.V.m. den **Anhängen A** und **Anhang B** der delegierten Verordnung (UZK-DelVO) zu entsprechen.

Ausnahmen, die aber nicht von der Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 UZK umfasst sind, betrifft die Abgabe von Zollanmeldungen. In den Fällen der Art. 133 bis 144 UZK-DelVO kann von der grundsätzlich nach Art. 158 UZK zwingenden Abgabe einer Zollanmeldung in elektronischer Form abgesehen werden (s. dazu den Verweis in Art. 158 Abs. 2 UZK). Betroffen davon sind mündliche Zollanmeldungen (bisher Art. 225 ff ZK) bzw. ähnlich den bisherigen Bestimmungen des Art. 61 Abs. 1 ZK i.V.m. Art. 230 ff ZK-DVO Anmeldungen in „*konkludenter Form*“.

1.3.2 Ausnahme nach Artikel 6 Abs. 4 UZK

Art. 6 Abs. 4 UZK ermächtigt die Kommission einem oder mehreren Mitgliedstaaten die vorübergehende Anwendung nichtelektronischer Mittel für einen bestimmten Zeitraum zu erlauben. Die ausnahmsweise Nichtbenutzung elektronischer Mittel erfolgt über Antrag des betroffenen Mitgliedstaates auf Beschluss der Kommission, vorausgesetzt der betreffende Mitgliedstaat befindet sich in einer „*besonderen Lage*“. Die Ausnahmeregelung wird von der Kommission regelmäßig überprüft und kann widerrufen werden. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates ist bei Vorliegen von gerechtfertigten Umständen auch eine Verlängerung möglich.

Sofern ein Kommissionsbeschluss ergeht, muss jedenfalls gewährleistet sein, dass sich die Ausnahmeregelung nicht auf den Datenaustausch zwischen dem betroffenen Mitgliedstaat und den übrigen Mitgliedstaaten sowie den nicht betroffenen Mitgliedstaaten untereinander auswirkt.



2. Registrierung von Personen

Artikel 9

Registrierung

(1) Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte registrieren sich bei den Zollbehörden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem sie ansässig sind.

(2) In bestimmten Fällen lassen sich Wirtschaftsbeteiligte, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, bei den Zollbehörden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen, registrieren.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind, nicht verpflichtet, sich bei den Zollbehörden registrieren zu lassen.

Sind Personen im Sinne des Unterabsatzes 1 verpflichtet, sich registrieren zu lassen, so gilt Folgendes

a) Personen, die im Zollgebiet der Union ansässig sind, registrieren sich bei den Zollbehörden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem sie ansässig sind,

b) Personen, die nicht im Zollgebiet der Union ansässig sind, registrieren sich bei den Zollbehörden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen.

(4) In bestimmten Fällen können die Zollbehörden die Registrierung für ungültig erklären.

§

Weitere Rechtsgrundlagen: Art. 10 und 11 UZK, Art. 3 bis 7 UZK-DelVO, Art. 6 und 7 UZK-DVO; Art. 55 zu Pkt. 2. zu Art. 3 UZK-DelVO;

Bisherige Bestimmung des Zollkodex: keine;

Bisherige Bestimmungen der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO): Art. 1 Nr. 16 ZK-DVO, Art. 4k bis 4t ZK-DVO;

2.1 Elektronisches System zur Registrierung

Zur Sicherstellung des erforderlichen Austausches von Informationen zwischen den Zollbehörden und den Wirtschaftsbeteiligten ist auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 UZK zu diesem Zweck ein elektronisches System (EORI-System) eingerichtet (s. Art. 7 UZK-DVO). Die Speicherung der EORI-Daten erfolgt nach Anhang 12-01 der delegierten Verordnung (UZK-DelVO) in das EORI-System.

Die im System neu zugeteilten EORI-Nummern und nachfolgende Änderungen (z.B. einzelne Änderungen der ursprünglichen Daten, aber auch Ungültigerklärung der EORI-Nummer) sind von den zuständigen Zollbehörden aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen.

Bis zur Verbesserung des bestehenden EROI-Systems können in der Übergangszeit davon abweichend auf Grund des Art. 55 (Pkt. 2.) der Delegierten der Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission zu Art. 3 UZK-DelVO die darin beschriebenen Datenanforderungen nach den entsprechenden Anhängen verwendet werden. Der Antrag kann in diesem Fall schriftlich eingebracht werden.

2.2 Zweck der Registrierung

Die Vergabe einer EORI-Nummer dient der eindeutigen Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten und ist zwingend im Verkehr mit den Zollbehörden zu verwenden. Jeder Person wird nur eine EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number – EORI-Nummer) zugeteilt. Die erfassten Daten bilden den EORI-Eintrag

Von der Registrierungspflicht sind alle im Zollgebiet ansässigen Wirtschaftsbeteiligte betroffen, die im grenzüberschreitenden Außenhandel mit Drittländern tätig sind. Für außerhalb des Zollgebietes ansässige Wirtschaftsbeteiligte kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Registrierung erforderlich sein.

Als *Wirtschaftsbeteiligter* im Sinne der Zollvorschriften gelten Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind (s. Def Art. 5 Nr. UZK), so zum Beispiel Spediteure, Frächter, Hersteller, Ausführer, Lagerhalter und sonstige Betreiber von Lagerstätten, Frachtführer, Einführer usw.

Für Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligte sind, besteht, ausgenommen in Fällen des Art. 6 UZK-DelVO (s. unten), keine Registrierungspflicht.

2.3 Registrierung von im Zollgebiet ansässigen Wirtschaftsbeteiligten

Im Zollgebiet ansässige Wirtschaftsbeteiligte, die Tätigkeiten im Sinne des Art. 5 Nr. 5 UZK ausüben, haben sich verpflichtend bei den zuständigen Zollbehörden zu registrieren. Die Registrierung dient, wie bereits ausgeführt, der eindeutigen Identifizierung bzw. Kennung des Wirtschaftsbeteiligten. Demzufolge wird nur eine EORI-Nummer zugeteilt.

Zuständig für die Registrierung ist die Zollbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist (zur Ansässigkeit s. Art. 5 Nr. 31 UZK). Mit der Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 UZK legt der Unionszollkodex zunächst nur allgemein die Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates fest. Die örtliche und funktionelle Zuständigkeit zur Registrierung einer Zollbehörde bzw. Zollstelle innerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt sich nach den jeweiligen nationalen Organisationsvorschriften. Die derart bestimmten Dienststellen sind unter Angabe von Namen und Anschrift der Kommission bekanntzugeben und werden im Internet veröffentlicht.

2.4 Registrierung von nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Wirtschaftsbeteiligten

In bestimmten Fällen müssen sich nicht im Zollgebiet ansässige Wirtschaftsbeteiligte bei erstmaliger Abgabe einer Anmeldung oder Beantragung einer Entscheidung registrieren lassen. Zuständige Zollbehörde ist jene, wo der Wirtschaftsbeteiligte *erstmalig* eine Anmeldung oder einen Antrag einbringt (Art. 9 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 6 UZK-DelVO). Die Registrierung muss vor Abgabe der Anmeldung oder des Antrages erfolgen.

Die komplizierte Bestimmung des Art. 5 UZK-DelVO sieht 5 Anwendungsfälle (mit Ausnahmen und Ausnahmen von der Ausnahme) vor, die eine Registrierung von nicht im Zollgebiet ansässigen Wirtschaftsbeteiligten erforderlich macht.

Eine Registrierung ist demnach erforderlich,

1. vor Abgabe einer Zollanmeldung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b.) UZK-DelVO).

Ausgenommen aber sind

- a. Anmeldungen nach den Art. 135 bis 144 UZK-DelVO (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a.) i) UZK-DelVO).

Betroffen davon sind mündliche Anmeldungen (Art. 125 bis 137 UZK-DelVO, Anmeldungen für Waren die als angemeldet gelten (Art. 138 bis 142 UZK-DelVO, papierunterstützte Anmeldungen durch Reisende (Art. 143 UZK-DelVO) und Zollanmeldungen für Waren in Postsendungen.

- b. Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder eine Wiederausfuhranmeldung bei deren Erledigung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a.) ii) UZK-DelVO).

Ausnahme und daher Registrierung: Wenn die Registrierung für die Nutzung des gemeinsamen Systems zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen benötigt wird (Art. 3 Abs. 2 UZK-DelVO).

- c. im Fall der Abgabe einer Zollanmeldung im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, die von einem in einem gemeinsamen Durchgangsland ansässigen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a.) iii) UZK-DelVO).

Ausnahme und daher Registrierung: wenn die Anmeldung anstelle einer summarischen Eingangsanmeldung abgegeben oder als Vorabanmeldung verwendet wird (Art. 5 Abs. 3 UZK-DelVO).

- d. bei Abgabe einer Zollanmeldung, die im Rahmen des Unionsversandverfahrens von einem in Andorra oder San Marino ansässigen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a.) iv) UZK-DelVO).

Ausnahme und daher Registrierung: wenn die Anmeldung anstelle einer summarischen Eingangsanmeldung abgegeben oder als Vorabanmeldung verwendet wird (Art. 5 Abs. 4 UZK-DelVO).

2. vor Abgabe einer summarischen Ausgangs- oder Eingangsanmeldung im Zollgebiet der Union (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b.) UZK-DelVO).

3. vor Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung im Zollgebiet der Union (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c.) DA).

4. bevor der Wirtschaftsbeteiligte als Beförderer tätig wird und Beförderungen auf dem Seeweg, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftweg durchführt (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d.) UZK-DelVO).

Ausnahme keine Registrierung:

Falls der Wirtschaftsbeteiligte über eine einmalige Drittlandskennummer im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte verfügt (Art. 5 Abs. 5 UZK-DelVO).

5. bevor der Wirtschaftsbeteiligte als Beförderer tätig wird, an das Zollsystem angeschlossen ist und die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Abgabe oder Änderung von summarischen Eingangsanmeldungen erhalten möchte (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e.) UZK-DelVO).

2.5 Registrierung von Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind

Für Personen die keine Wirtschaftsbeteiligte sind besteht grundsätzlich keine Registrierungspflicht (Art. 9 Abs. 3 UA 1 UZK). In bestimmten Fällen ist aber auch für diese Personen, unabhängig von ihrer Ansässigkeit, eine Registrierung erforderlich.

Die Zuständigkeit einer Zollbehörde für eine im Zollgebiet ansässige Person richtet sich nach deren Ansässigkeit (Wohnsitz). Für nicht im Zollgebiet ansässige Personen ist die Zollbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich erstmals eine Anmeldung abgegeben oder eine Entscheidung beantragt wird.

Aus Art. 6 Abs. 1 UZK-DelVO ergeben sich zwei Anwendungsfälle:

- Eine Registrierung ist erforderlich, wenn nationale Vorschriften eines Mitgliedstaates dies vorsehen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) UZK-DelVO)
- Eine Registrierung ist erforderlich, wenn die Person mit Vorgängen befasst ist, die nach Anhang A und B eine EORI-Nummer erfordern (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) UZK-DelVO).

Werden nur gelegentlich Zollanmeldungen abgegeben, können die Zollbehörden aus gerechtfertigten Gründen von einer Registrierung absehen. (s. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) UZK-DelVO).

2.6 Ungültigerklärung der Registrierung

Auf Grundlage des Art. 9 Abs. 4 UZK ergeben sich aus Art. 7 Abs. 1 UZK-DelVO zwei Tatbestände, die zur Ungültigerklärung der EORI-Nummer führen.

Die Ungültigerklärung erfolgt entweder

- **auf Antrag** des Registrierten (Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) UZK-DelVO) oder
- **von Amtswegen** durch die zuständige Zollbehörde (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) UZK-DelVO)

Im ersten Fall erfolgt die Ungültigerklärung auf Initiative der registrierten Person, z.B. die Tätigkeiten die in Zusammenhang mit den zollrechtlichen Vorschriften stehen werden eingestellt.

Im zweiten Fall wird die Ungültigerklärung von der Zollbehörde veranlasst, falls sie sie „erfährt“, dass die registrierte Person ihre Tätigkeiten für die eine Registrierung benötigt wird, eingestellt hat. (z.B. keine Geschäftstätigkeiten mehr in Zusammenhang mit den Zollvorschriften, der Geschäftsbetrieb wird überhaupt eingestellt, Insolvenz usw.). In diesem Fall ist von der Zollbehörde ein entsprechendes Feststellungsverfahren durchzuführen und entsprechend den Bestimmungen des Art. 22 UZK i.V.m. Art. 29 UZK vorzugehen.

Zu beachten ist, dass bei Entzug der EORI-Nummer bzw. Ungültigerklärung der EORI-Nummer Verfahren kein Recht auf Parteiengehör besteht (s. Art. 22 Abs. 6 UA 2 UZK i.V.m. Art. 10 Buchst. d) UZK-DelVO). Als belastende Entscheidung ist die Ungültigerklärung aber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In der Entscheidung ist das Datum der Ungültigerklärung der EORI-Nummer bekanntzugeben (s. Art. 7 Abs. 2 UZK-DelVO).

Die Ungültigerklärung erfolgt entweder in Form einer Rücknahme (Art. 27 UZK) oder eines Widerrufs (Art. 28 UZK).

